

1. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Landesvorstand, Mitarbeitern und Freiwilligendienstleistenden sowie Beauftragten der NAJU NRW werden Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Veranstaltung bis zu 50% des Flexpreises der Bahn in der 2. Klasse erstattet (Ermäßigter Tarif durch BahnCard25 oder 50 bzw. durch Sparangebote). Abweichende Abfahrts- bzw. Ankunftsorte sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
2. Fahrtkosten für Landesdelegiertenversammlung: Die Fahrtkosten für ihre Delegierten tragen die Orts- und Kreisgruppen. Die Fahrtkosten für den Landesvorstand NRW werden nach 1. erstattet.
3. Mitgliedern des Landesvorstands NRW und den Mitarbeitern sowie Freiwilligendienstleistenden wird die BahnCard50 oder BahnCard25 erstattet, sofern sie im Gesamtem betrachtet einen Kostenvorteil gegenüber Buchung ohne BahnCard ergeben. Die Entscheidung über die Erstattung trägt der Landesvorstand. Die Erstattung erfolgt im Nachhinein und ein Erstattungsantrag muss den Kostenvorteil belegen.
4. PKW und Taxi :
Fahrten sind nur in begründeten Fällen abrechenbar, wenn bspw. das Ziel nicht mehr mit dem ÖPNV erreicht werden kann, ein Termin sonst aus zeitlichen Gründen nicht wahrnehmbar ist und/oder Material nicht anders transportiert werden kann. Bei Zugausfällen oder Verspätungen sollten die Fahrgastrechte bei der DB in Anspruch genommen werden.
Fahrten mit dem Kleinkraftrad werden mit 0,10 EUR/km erstattet.
Autofahrten werden mit 0,30 EUR/km erstattet.
Autofahrten mit Anhänger werden mit 0,35 EUR/km erstattet.
5. Flugreisen sind nur in begründeten Fällen und nach vorheriger Abwägung zwischen Zeitersparnis und Umweltfolgen abrechenbar. Sie sind im Vorfeld beim Landesvorstand zu beantragen. Eine Kompensation (z.B. über atmosfair, myclimate oder goclimate) wird durch die NAJU NRW gewährleistet.
6. Sonstige Fälle
Bei hier nicht genannten Reisekosten und sonstigen Verkehrsmitteln, sowie Sonderfällen obliegt die Entscheidung über die Erstattung der Kosten dem NAJU Landesvorstand NRW.